



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Rechnungslegung und Revision von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG

Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Grundgedanken	4
2	Vorgaben und Empfehlungen an die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds.....	4
2.1	Einleitung	4
2.2	Vorgaben in Abhängigkeit zur Rechtsform	4
2.3	Vorgaben zu Buchführung und Rechnungslegung	5
2.3.1	Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung	5
2.3.2	Vorgaben zur Berichterstattung durch die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds: Grundsätze	5
2.3.3	Umsetzung in der Jahresrechnung	7
2.3.4	Verwaltungskosten	8
2.4	Anforderungen an die Revisionsstelle	8
2.5	Umfang der Revision	9
3	Inhalt der Revision	9
3.1	Einleitung	9
3.2	Gegenstand der gesetzlichen Prüfung	9
3.3	Spezielle Prüfungsgegenstände und Angaben	9
3.3.1	Prüfung des Anlagevermögens	9
3.3.2	Prüfung der Forderungen	9
3.3.3	Prüfung des Fondsbeitrags	9
3.3.4	Prüfung des Leistungsangebots	10
3.3.5	Prüfung der Verwaltungskosten	10
3.4	Schwerpunktsetzung bei der Prüfung	10
3.5	Berichterstattung	10
3.5.1	Einleitung	10
3.5.2	Standardbericht	10
3.5.3	Zusätzliche Berichterstattung (Management Letter)	10
3.5.4	Sonderbericht	10
3.6	Stichtag	11
4	Anhang – Standardbericht.....	12

Kontakt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Ressort Bildungsrecht
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
T +41 58 462 21 29
F +41 58 464 96 14
www.sbfi.admin.ch/

Impressum

Herausgeber

SBFI

Redaktion

Die Weisungen basieren auf einem Konzept von PricewaterhouseCoopers AG. Dieses wurde 2006 im Auftrag des SBFI erstellt und 2016 vom SBFI revidiert.

Layout

SBFI

Publikationsdatum

Februar 2016

1 Grundgedanken

Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG)¹ sieht in Art. 60 die Möglichkeit vor, dass Berufsbildungsfonds auf Antrag einer Branche durch den Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt werden können. Berufsbildungsfonds gemäss BBG sind branchenmässig ausgerichtet. Die für allgemeinverbindlich erklärten Fonds werden mit den Beiträgen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des jeweiligen Branchenverbandes geäufnet. Auf der Gegenseite werden aus dem Fonds die kompletten Aufwendungen für die in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Reglement erbrachten Leistungen finanziert.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt die Aufsicht über die allgemeinverbindlich erklärten Fonds (Art. 60 Abs. 7 BBG). Die Verwendung der Gelder aus dem Fonds wird periodisch überprüft (Art. 68b Abs. 1 Berufsbildungsverordnung [BBV]).² Die Trägerschaften haben dem SBFI Einsichtnahme in die Jahresrechnung zu gewähren. Daraus hat hervorzugehen, für welche Leistungen die erhobenen Gelder verwendet worden sind. Ebenso ist ein Revisorenbericht einzureichen.

Bezüglich der finanziellen Aufsicht über die Fonds nimmt das SBFI im Allgemeinen keine detaillierten Prüfungen bei den einzelnen Trägerschaften vor. Gemäss Art. 68b Abs. 3 BBV sind die Rechnungen der einzelnen Berufsbildungsfonds jährlich durch unabhängige Stellen zu revidieren. Es wird keine separate Prüfung des Fonds vorgeschrieben. Die Prüfung kann im Rahmen der Revision der Rechnung der Trägerschaft durch die jeweilige Revisionsstelle erfolgen.

Das SBFI beschränkt sich auf die Auswertung der eingereichten Jahresrechnungen (Fondsrechnungen) und den dazugehörigen Revisionsberichten. Es behält sich jedoch vor, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen oder im Sinne eines Fachexperten die Revisionsstellen bei ihren Prüfungshandlungen zu unterstützen.

Die Kosten für die Revision sind grundsätzlich durch die Berufsbildungsfonds zu tragen. Die Ausnahme bildet der Sonderbericht (vgl. 3.5.4), für dessen Erarbeitung das SBFI aufkommt.

Die vorliegenden Weisungen für die Rechnungslegung und Revision enthalten einerseits Vorgaben an die Trägerschaften zur Ausgestaltung der Fondsrechnung der Berufsbildungsfonds und andererseits Vorgaben an die Revisionsstellen der Berufsbildungsfonds über spezifische Prüfgegenstände und die Berichterstattung an die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds über die Revision. Die Vorgaben sind als Minimalanforderungen zu verstehen. Die einzelnen Akteure sind frei, die detaillierte Ausgestaltung der einzelnen Instrumente im Rahmen dieser Vorgaben und der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu festzulegen. Eine Ausnahme bildet der Standardbericht über die Ergebnisse der Revision der Fondsrechnung. Dieser ist exakt vorgegeben.

2 Vorgaben und Empfehlungen an die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds

2.1 Einleitung

Die Grundsätze zur Rechnungslegung und Berichterstattung beinhalten Vorgaben aus dem Obligationenrecht sowie berufsbildungsfondsspezifische Vorgaben.

Im Rahmen der Revision prüfen gemäss Art. 68b Abs. 2 und 3 BBV unabhängige Stellen die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze.

Die Weisungen können aufgrund den geänderten Bedürfnissen beziehungsweise Rahmenbedingungen angepasst werden.

2.2 Vorgaben in Abhängigkeit zur Rechtsform

Für die Berufsbildungsfonds wird keine besondere Rechtsform vorausgesetzt. In Frage kommen gemäss Handbuch für die Allgemeinverbindlicherklärung von Berufsbildungsfonds ein unselbstständiger

¹ Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10).

² Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101).

Fonds oder ein selbstständiger Fonds (bspw. eine Stiftung). Als Entscheidungskriterien für die beiden Rechtsformen können die „Transparenz“ sowie die „Sicherung der eingenommenen Gelder“ herangezogen werden. Die Wahl der Rechtsform hat folgende Auswirkungen:

- Für einen selbstständigen Fonds muss eine eigene Jahresrechnung erstellt werden. Die Vorgaben an die Rechnungslegung ergeben sich durch die vorliegenden Weisungen und allenfalls weiterer rechtlicher Grundlagen in Abhängigkeit zur Rechtsform (bspw. Stiftungsrecht).
- Bei einem unselbstständigen Fonds sind das Fondskapital und die fondsspezifischen Konti in die Jahresrechnung der Trägerschaft integriert und es wird keine eigene Jahresrechnung erstellt. Der Ausweis der Fondsrechnung erfolgt entweder in einer Sonderrechnung oder in einem detaillierten Fondsspiegel. In der Jahresrechnung der Trägerschaft sind die fondsspezifischen Konti separat zu führen oder der Aufwand und Ertrag sind in der Kostenrechnung separat zu erfassen. Das Fondskapital ist in jedem Fall in der Jahresrechnung der Trägerschaft separat auszuweisen.

2.3 Vorgaben zu Buchführung und Rechnungslegung

2.3.1 Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung

Gemäss Art. 68b Abs. 2 BBV sind für die Berufsbildungsfonds die Vorgaben der kaufmännischen Buchführung gemäss Art. 957 - 964 des Obligationenrechts (OR)³ massgebend.

Neben den Vorgaben der kaufmännischen Buchführung sind in den folgenden Kapiteln weitere Anforderungen an die Berichterstattung der Berufsbildungsfonds aufgeführt, welche den spezifischen Merkmalen der Berufsbildungsfonds Rechnung tragen. Ziel der Anforderungen ist es, unter vernünftiger Anwendung eine klare, offene und aussagekräftige Rechnungsablage zu gewährleisten. Die Anforderungen bezwecken zudem, die Tätigkeit der Revisionsstellen zu erleichtern.

2.3.2 Vorgaben zur Berichterstattung durch die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds: Grundsätze

Die Berichterstattung durch die Trägerschaft erfolgt mit der Fondsrechnung. Es stehen zwei Varianten zur Wahl:

- **Variante 1:** Die Fondsrechnung wird als eine eigene Jahresrechnung bzw. in Form einer Sonderrechnung erstellt. Die Buchführung und die Rechnungsablage der Trägerschaft und des Fonds erfolgen getrennt. Der Ausweis erfolgt über die Bilanz, die Betriebsrechnung, den Anhang und den Leistungsbericht.
- **Variante 2:** Für den Fonds wird keine eigene Jahresrechnung erstellt. Der Fonds ist in die Rechnung der Trägerschaft integriert. Der Ausweis der Fondsrechnung erfolgt über den Fondsspiegel, den Anhang und den Leistungsbericht.

Die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds haben die Fondsrechnungen gemäss einer der oben erwähnten Gliederung aufzubauen.

Nachfolgend wird für die einzelnen Teile der Rechnung eine Mindestgliederung vorgegeben.

a) Allgemeine Angaben

Unter diesem Punkt sind generelle Informationen zum Fonds und der Abrechnung entsprechend der Felder zu machen.

b) Fondsrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) (Variante 1)

Die Bilanz weist das Umlaufvermögen und das Anlagevermögen sowie das Fremdkapital und das Fondskapital (Reserven) aus.

³ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

Das Umlaufvermögen wird in flüssige Mittel, Forderungen aus Beitragszahlungen, das Delkredere und andere Forderungen unterteilt, das Anlagevermögen in Finanzanlagen, in Sachanlagen und immaterielle Anlagen.

Das Fremdkapital wird in kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten und in Rückstellungen unterteilt.

In der Bilanz sind folgende Punkte speziell zu berücksichtigen:

- Die Verpflichtungen und Guthaben gegenüber den Trägerschaften müssen separat ausgewiesen werden.
- Die Rechnungsabgrenzungsposten sind separat auszuweisen.
- Das Fondskapital (Reserven) ist gesondert offen zu legen.

Die nachfolgenden Positionen sind in der Betriebsrechnung gesondert anzugeben:

- die erhobenen Fondsbeiträge;
- die genaue Mittelverwendung gemäss dem Leistungskatalog des jeweiligen Berufsbildungsfonds (Gliederung gemäss dem allgemeinverbindlich erklärten Reglement);
- die Verwaltungskosten;
- der Finanzerfolg;
- die sonstigen Aufwendungen und Erträge;
- die Zuweisung ins bzw. Entnahme aus dem Fondskapital (entspricht dem Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss).

c) Fondsspiegel (Variante 2)

Der Fondsspiegel enthält folgende Angaben:

- das Fondskapital zum 1.1.xx;
- die Zuweisungen, welche folgende Positionen enthalten:
 - erhobene Fondsbeiträge,
 - Finanzerfolg,
 - sonstige Erträge;
- die Entnahmen, welche folgende Positionen enthalten:
 - die exakte Mittelverwendung gemäss Leistungskatalog des jeweiligen Berufsbildungsfonds (Gliederung gemäss dem allgemeinverbindlich erklärten Reglement),
 - die Verwaltungskosten,
 - sonstige Aufwendungen;
- das Fondskapital zum 31.12.xx

d) Anhang (Variante 1 und 2)

Der Anhang enthält detaillierte Angaben zu Positionen, welche in der Bilanz / Betriebsrechnung bzw. im Fondsspiegel in aggregierter Form bereits erwähnt werden. Es handelt sich dabei weitestgehend um zahlenbasierte Zusatzinformationen.

Auf einen Ausweis im Anhang kann verzichtet werden, wenn entweder der jeweilige Sachverhalt für den Berufsbildungsfonds nicht relevant ist oder die Positionen in der Bilanz / Betriebsrechnung bzw. dem Fondsspiegel bereits detailliert aufgeführt sind.

Nachfolgend werden Sachverhalte aus der Bilanz und der Betriebsrechnung bzw. aus dem Fondsspiegel aufgelistet, über welche der Anhang Auskunft zu geben hat.

Allgemeiner Teil des Anhangs:

- Die Abweichungen in der Fondsrechnung vom Grundsatz der Offenlegung und Stetigkeit der Darstellung sind zu erläutern.

Erläuterungen zur Bilanz:

- Die Vermögensanlagen sind detailliert gemäss Anlagenkategorien auszuweisen.
- Bei den Wertschriften ist der Kurswert per Abschlussstichtag anzugeben.
- Die verpfändeten Aktiven sind nach Art und Umfang auszuweisen.

Erläuterungen zur Betriebsrechnung / zum Fondsspiegel (Zuweisungen / Entnahmen):

- Die wesentlichen Positionen der Mittelverwendungskategorien gemäss dem Leistungskatalog des jeweiligen Bundesratsbeschlusses sind betragsmässig gesondert auszuweisen.
- Die Finanzaufwendungen und -erträge sind detailliert offen zu legen.
- Die Fondsbeiträge müssen nach Mitgliedern und Nichtmitgliedern ausgewiesen werden.
- Die wesentlichen Positionen der Verwaltungskosten sind separat auszuweisen.
- Bei den sonstigen Aufwendungen und Erträgen müssen wesentliche Einzelposten ersichtlich sein.

e) Leistungsbericht (Variante 1 und 2)

Während der Anhang detaillierte Informationen zur Bilanz sowie zur Betriebsrechnung bzw. zum Fondsspiegel enthält, ist der Aufbau des Leistungsberichts unabhängig von den anderen Teilen der Fondsrechnung. Er umfasst:

1.1 Eine Beschreibung der gesetzten Ziele für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie eine Beschreibung der erbrachten Leistungen und die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

1.2 Die Daten zur regionalen Verteilung der erbrachten Leistungen. Dem SBFI bleibt vorbehalten, weitere Vorgaben über die Aufbereitung und Darstellung der Daten zu erlassen.

1.3 Die Angaben bei der Beitragserhebung über die Anteile der Mitglieder und Nichtmitglieder des Branchenverbands an der Gesamtbeitragshöhe einschliesslich der Mitglieder- und Nichtmitglieder-Zahlen.

Auf den Leistungsbericht kann verzichtet werden, wenn die Angaben bereits an einer anderen Stelle ersichtlich sind.

2.3.3 Umsetzung in der Jahresrechnung

Folgende Aspekte sind in der Jahresrechnung der Berufsbildungsfonds zu befolgen:

- Die Positionen sind vollständig und korrekt in der Jahresrechnung zu verbuchen. Das Zusammenfassen von Positionen ist nicht zulässig.
- Sämtliche Positionen müssen periodengerecht verbucht werden. Abweichungen müssen, wenn sie dennoch erfolgen, im Anhang zur Jahresrechnung hinreichend beschrieben und begründet werden.
- Die Berufsbildungsfonds sind gehalten, angemessene Reserven zu bilden. Reserven dürfen im sechsjährigen Durchschnitt der total eingegangenen Beiträge 50% nicht übersteigen.

– **Beispiel einer Berechnung maximal zulässiger Reserven:**

Beitragssubstrat (total) der letzten 6 Jahre:	CHF 6'000'000.-
Durchschnitt pro Jahr:	CHF 1'000'000.-
50% vom Durchschnitt pro Jahr:	CHF 500'000.-

- Zur Verhinderung von unnötigen Betreuungskosten sind die Berufsbildungsfonds gehalten mit der Betreuung zuzuwarten, bis ein rechtskräftiger Beschwerdeentscheid des SBFI vorliegt.

- Die teilweise oder vollständige Auslagerung der operativen Führung des Berufsbildungsfonds ist insoweit zulässig, als es dadurch nicht zu einem Anstieg der Verwaltungskosten gegenüber einem eigenhändig geführten Berufsbildungsfonds kommt und die Qualität der Führung des Berufsbildungsfonds sichergestellt ist.

2.3.4 Verwaltungskosten

Unter Verwaltungskosten werden alle immanenten Verwaltungskosten verstanden, die bei der Führung des Berufsbildungsfonds generiert werden. Zu diesen zählen namentlich die Kosten der Planung, Organisation, Verwaltung, Leitung und Kontrolle. Von den Verwaltungskosten sind die Kosten gemäss Leistungskatalog zu unterscheiden. Darunter sind Kosten zu verstehen, welche dem Berufsbildungsfonds zwecks Förderung der Berufsbildung gemäss Art. 60 Abs. 1 und 2 BBG entstehen.

Die Verwaltungskosten müssen vollständig getrennt von den Kosten gemäss Leistungskatalog ausgewiesen werden. Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung / im Fondsspiegel, wogegen Kosten gemäss Leistungskatalog im Leistungsbericht des Berufsbildungsfonds zu verbuchen sind.

Die Verwaltungskosten und die Kosten gemäss Leistungskatalog ergeben zusammen den Gesamtaufwand des Berufsbildungsfonds. Die Verwaltungskosten dürfen gemessen am Gesamtaufwand die 10%-Schwelle nicht überschreiten. Abweichungen vom Richtwert müssen im Anhang der Jahresrechnung hinreichend begründet werden.

Zu den Verwaltungskosten des Berufsbildungsfonds gehören insbesondere folgende Positionen (vgl. Anhang zu Jahresrechnung, 3.3 Verwaltungskosten):

- Personalaufwand
 - a) Personalkosten (Leitung, Sekretariat etc.)
 - b) Honorare
 - c) Kommissionsentschädigungen
 - d) Entschädigung für Experten- und Beratertätigkeit
 - e) Reise- und Bewirtungskosten (Spesen)
 - f) Sozialversicherungskosten (Arbeitgeberbeiträge)
- Anwalts-, Betreibungs- und Inkassokosten
- Kosten für Rechnungswesen und Revision
- Übersetzungsaufwand
- Kosten für Kommunikation und Werbung
- Informatikaufwand
- Kosten für Büromaterial, Telefonie und Post
- Raumkosten
- Allgemeine Instandhaltungs-, Reparatur- und Reinigungskosten
- Abschreibungen
- Übrige Verwaltungskosten (Diese sind im Anhang zu präzisieren).

2.4 Anforderungen an die Revisionsstelle

Die Anforderungen an die Revisionsstelle leiten sich aus den von den Eidgenössischen Räten am 16. Dezember 2005 beschlossenen Bestimmungen des neuen Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG)⁴ und des geänderten Obligationenrechts ab.

⁴ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG, SR 221.302)

Die Trägerschaft des Berufsbildungsfonds, die zur eingeschränkten Revision verpflichtet ist, muss als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des RAG bezeichnen.

2.5 Umfang der Revision

Nach den neuen Vorschriften entscheidet nicht mehr die Rechtsform, sondern die Grösse und Bedeutung des Unternehmens darüber, ob eine juristische Person über eine Revisionsstelle verfügen muss.

Falls die Trägerschaft des Berufsbildungsfonds zwei der drei nachfolgenden Grenzwerte während zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre überschreitet, ist eine ordentliche Prüfung durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (Art. 6 RAG) oder durch einen zugelassenen Revisionsexperten (Art. 4 RAG) durchzuführen:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, muss die Trägerschaft des Berufsbildungsfonds ihre Jahresrechnungen durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.

3 Inhalt der Revision

3.1 Einleitung

Die Revisionsstelle führt die Prüfung nach den allgemeinen Grundsätzen des Berufsstandes durch.

Im Weiteren kann das SBFI eine jährliche Schwerpunktsetzung der Prüfungsgegenstände vorsehen.

Die Berichterstattung durch die Revisionsstelle erfolgt grundsätzlich durch einen Standardbericht. Bei Bedarf sind weitere Berichterstattungs-elemente vorgesehen. Diese erweiterte Berichterstattung besteht in Form einer „zusätzlichen Berichterstattung“ in der Kompetenz der Revisionsstelle und / oder eines „Sonderberichts“ auf Anordnung des SBFI.

3.2 Gegenstand der gesetzlichen Prüfung

Eine Revisionsstelle prüft gemäss gesetzlichem Auftrag, ob bei der Buchführung und der Fondsrechnung die Auflagen von Gesetz und Statuten eingehalten worden sind.

Der Leistungsbericht als Teil der Fondsrechnung ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Prüfung und wird auch im Rahmen der speziellen Prüfungsgegenstände nicht in die Prüfung mit eingeschlossen.

Als spezielle Prüfungsgegenstände werden berufsbildungsfondsspezifische Themen vorgegeben, welche nicht im Rahmen der Rechnungslegung bereits definiert sind und separat geprüft werden müssen. Sie sind in der Folge beschrieben.

3.3 Spezielle Prüfungsgegenstände und Angaben

3.3.1 Prüfung des Anlagevermögens

Zu prüfen ist, ob der Gegenwert des Fondskapitals vorhanden, sicher angelegt und nicht verpfändet ist.

3.3.2 Prüfung der Forderungen

Zu prüfen ist die Bewirtschaftung der Forderungsausstände. Gegenstand der Prüfung sind die Prozesse, welche eine rechtzeitige Zahlung unterstützen bzw. eine verspätete Zahlung einschränken. Dabei sind der sinnvolle Aufbau sowie der reibungslose Ablauf zu beurteilen.

3.3.3 Prüfung des Fondsbeitrags

Die Revisionsstelle hat zu prüfen, an wie viele Mitglieder und Nichtmitglieder die Rechnungsstellung erfolgt ist. Weiter hat sie zu prüfen, ob die Beitragshöhe sowohl für Mitglieder des Branchenverbands

wie auch für Nichtmitglieder gleich hoch ist. Werden die Fondsbeiträge bei den Mitgliedern im Rahmen der Rechnungsstellung des Verbandsbeitrags erhoben, hat der Revisor zu prüfen, ob die Rechnungsbeträge dem Fonds gutgeschrieben werden.

3.3.4 Prüfung des Leistungsangebots

Die Prüfung des Leistungsangebots umfasst die Einhaltung des Leistungskatalogs gemäss dem Reglement des Berufsbildungsfonds. Der Revisor hat zu prüfen, ob die Ausgaben eindeutig einer Leistungsposition zugeordnet worden sind.

Für das Leistungsgebot des Berufsbildungsfonds müssen sowohl für Mitglieder des Branchenverbandes als auch für Nichtmitglieder dieselben Preise erhoben werden. Abweichungen müssen begründet werden.

3.3.5 Prüfung der Verwaltungskosten

Der Nachweis und die Höhe der Verwaltungskosten sind durch die Revisionsstelle auf deren Angemessenheit zu überprüfen.

3.4 Schwerpunktsetzung bei der Prüfung

Die Weisungen sehen die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung vor. Dabei kann das SBFI einen oder mehrere Themenschwerpunkte vorgeben, welche dann durch die Revisionsstellen im Rahmen der jährlichen Revision zusätzlich zu prüfen sind. Die vorgegebenen Schwerpunkte haben für die Revision aller Berufsbildungsfonds Gültigkeit.

Die Schwerpunktsetzung kann, muss aber nicht jährlich erfolgen. Sie wird den Trägerschaften der Berufsbildungsfonds bis Ende November mitgeteilt.

3.5 Berichterstattung

3.5.1 Einleitung

Die Berichterstattung der Revisionsstelle ist an die Trägerschaft des jeweiligen Berufsbildungsfonds gerichtet. Gemäss Art. 68b Abs. 3 BBV wird der Revisionsbericht durch den Berufsbildungsfonds zusammen mit der Fondsrechnung dem SBFI zur Kenntnisnahme eingereicht.

3.5.2 Standardbericht

Die Revisionsstelle berichtet über die Ergebnisse ihrer Prüfungshandlungen mit dem Standardbericht (vgl. Anhang). Dieser wird mit genauem Wortlaut vorgegeben. Die Revisionsstelle bestätigt damit die Korrektheit der vorgegebenen gesetzlichen und speziellen Prüfungsgegenstände.

3.5.3 Zusätzliche Berichterstattung (Management Letter)

Sofern die Revisionsstelle der Ansicht ist, dass über den Standardbericht hinaus ein Informationsbedarf besteht, erfolgt eine zusätzliche Berichterstattung. Die zusätzliche Berichterstattung wird durch die Revisionsstelle oder die Trägerschaft initiiert und durch die Revisoren verfasst. Es bestehen keine Vorgaben zur Ausgestaltung der zusätzlichen Berichterstattung.

Der Standardbericht enthält einen Wahltext, welcher eine Aussage darüber macht, ob eine zusätzliche Berichterstattung verfasst worden ist. Somit kann das SBFI überprüfen, ob alle Berichte der Revisionsstelle dem SBFI eingereicht wurden.

3.5.4 Sonderbericht

Das SBFI hat die Möglichkeit, zusätzliche Tatbestände, welche über die bisher beschriebene Prüfung hinausgehen, durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Ergebnisse werden in einem Sonderbericht festgehalten. Ein Sonderbericht wird nur in Ausnahmefällen verlangt. Der Sonderbericht, welcher

nur für einzelne Berufsbildungsfonds zu erstellen ist, geht über die ordentliche Prüfung hinaus. Die Kosten für einen Sonderbericht werden vom SBFI getragen.

3.6 Stichtag

Eine Revision der Fondsrechnung der Berufsbildungsfonds ist mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Die von der Revisionsstelle erstellten Berichte müssen bis spätestens 6 Monate nach dem Abschlussstichtag der Fondsrechnung beim SBFI eingereicht werden.

4 Anhang – Standardbericht

Bericht der Revisionsstelle
an die Mitgliederversammlung des (Vereins/Verbands) /
an den Stiftungsrat der (Stiftung)

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die (in der Jahresrechnung des [Name Verband] integrierte) Fondsrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung / Fondsspiegel und Anhang) des Berufsbildungsfonds (Name) für das am (Abschlussstichtag) abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Angaben im Leistungsbericht unterliegen, in Übereinstimmung mit dem „Rechnungslegungs- und Revisionskonzept für die Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG“ des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), nicht der ordentlichen Prüfpflicht der Revisionsstelle.

Für die Fondsrechnung ist der (Vorstand / Zentralausschuss / Stiftungsrat – genaue Bezeichnung wählen) verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese, mit Ausnahme des Leistungsberichts, zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgt nach den (Schweizer Prüfungsstandards / Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes – je nach erfüllten Grössenkriterien genaue Bezeichnung wählen), wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Fondsrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüfen die Posten und Angaben der Fondsrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilen wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Fondsrechnung als ganze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Fondsrechnung dem schweizerischen Gesetz, den (Statuten / der Stiftungsurkunde) und dem Reglement des Berufsbildungsfonds.

Ferner bestätigen wir, dass die Vorgaben zu den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie die speziellen Prüfgegenstände gemäss dem „Rechnungslegungs- und Revisionskonzept für die Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG“ eingehalten sind.

Eine zusätzliche, erläuternde Berichterstattung zur Prüfung des Berufsbildungsfonds (Name) zuhanden des (Vorstandes / des Zentralausschusses / Stiftungsrates – genaue Bezeichnung wählen) wurde nicht abgegeben (wurde mit Datum vom xx.xx.xx abgegeben).

(Revisionsstelle/Kontrollstelle)

(Ort, Datum)

Beilage: Fondsrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung / Fondsspiegel, Anhang und Leistungsbericht